

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

HÄNDLE GmbH Maschinen und Anlagenbau  
(Stand 01/2020)

### 1. Vertragsabschluss

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen und in anderer Form von HÄNDLE mit dem Lieferanten geschlossene Verträge über Lieferungen und/oder Leistungen, gleich ob diese selbstständige Einzelbestellungen sind oder auf der Grundlage von Rahmenverträgen erteilt werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nicht, es sei denn, sie werden von HÄNDLE ausdrücklich schriftlich anerkannt. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten bedeutet nicht die Anerkennung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2 Bestellungen sowie andere im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen werden von HÄNDLE schriftlich erteilt oder bestätigt. Der Schriftform gleichgestellt sind per Telefax und/oder per E-Mail abgegebene/versandte Unterlagen.

1.3 HÄNDLE erwartet kurzfristig die verbindliche Annahme einer Bestellung ohne Abweichungen in Schriftform, bei Handelswaren spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach Bestelleingang. Die Bestätigung muss die HÄNDLE-Bestellnummer und sonstige Bestellangaben enthalten, auf die in der Bestellung verwiesen wird.

1.4 Änderungen oder Ergänzungen des Lieferanten zu Bestellangaben werden nur verbindlich, wenn HÄNDLE diese anschließend schriftlich gegenbestätigt.

### 2. Angebote, Bestellung, Beistellungen, Rechte an Unterlagen

2.1 Die Ausarbeitung von Angeboten oder Erstellung von Kostenanschlägen durch den Lieferanten erfolgt für HÄNDLE kostenfrei. Dies gilt auch im Falle von Besichtigungen, Planungen, oder sonstigen Leistungen, die der Lieferant zur Erstellung oder Anpassung von Angeboten oder Kostenanschlägen erbringt.

2.2 An dem Lieferanten zur Ausführung – auch in elektronischer Form – überlassenen Informationen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält HÄNDLE das Eigentum und Schutzrechtsinhaber ihre Rechte. Dies gilt auch für von HÄNDLE dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Modellen, Schablonen, Muster, Werkzeuge, Vorrichtungen u. a. Gegenstände (Beistellungen).

2.3 Dem Lieferanten ist es untersagt, Beistellungen i.S. von Ziff.

2.2 Dritten weder zur Einsichtnahme, noch zur Verwendung zu überlassen, noch nach diesen hergestellte Teile an Dritte zu liefern, es sei denn, HÄNDLE hat vorher schriftlich die Zustimmung erteilt. Dies gilt auch für Teile, die der Lieferant nach Vorgaben von HÄNDLE oder unter wesentlicher Mitwirkung von HÄNDLE entwickelt hat. Als Dritte im Sinne dieser Bestimmung

gelten auch solche Firmen und Personen, die mit dem Vertrieb der HÄNDLE-Erzeugnisse befasst sind.

2.4 Der Lieferant hat ihm von HÄNDLE überlassene Beistellungen sicher zu verwahren/zweckgerichtet einzusetzen und gegen alle Schäden wie z.B. durch Feuer, Wasser, Einbruch ausreichend zu versichern. Ungeachtet dessen ist er verpflichtet, sie nach Aufforderung oder nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit HÄNDLE unaufgefordert zurückzugeben.

### 3. Preise, Lieferbedingungen, Versand, Nachweise

3.1 Die Preise sind Festpreise in der festgelegten Währung und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Nachträgliche Preiserhöhungen müssen von HÄNDLE schriftlich anerkannt werden. Sollte die Marktentwicklung eine Senkung von vereinbarten Preisen erforderlich machen, nimmt HÄNDLE mit dem Lieferanten Verhandlungen über eine Herabsetzung seiner Preise auf.

3.2 Als Lieferbedingungen bei Waren gilt „DAP benannter Bestimmungsort, Incoterms® 2020“, sofern nicht eine Abnahme vertraglich vereinbart oder nach Art der geschuldeten Leistung gesetzlich vorgeschrieben ist. Dann beziehen sich die Erfüllungspflichten des Lieferanten auf den vorgesehenen Abnahmeort als Erfüllungsort.

3.3 Ist abweichend von Ziff. 3.2 Preisstellung „ab Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit HÄNDLE keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Der Lieferant hat die Frachtkosten im Voraus zu zahlen. Eine Frachtkostenvorlage durch HÄNDLE findet nicht statt. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift sowie für eine zur Einhaltung von Fristen/Terminen beschleunigte Beförderung gehen zu Lasten des Lieferanten. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen, auf dem, wie auch allen anderen Versandpapieren die in der Bestellung angegebenen Bestellkennzeichen anzugeben sind.

3.4 Der Lieferant hat die Lieferung nach den Anforderungen der für sie maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere bei außenwirtschaftlicher Relevanz und unter Berücksichtigung von Transportart und -weg zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Sind für die Lieferung Ursprungsregeln nach EU-Präferenzabkommen zu erfüllen, wird der Lieferant die entsprechenden Präferenznachweise erbringen, wie beispielsweise Ursprungserklärung oder Warenverkehrsbescheinigung. Anderenfalls gibt uns der Lieferant den nichtpräferenziellen Ursprung gelieferter Waren an.

3.5. Der Lieferant hat insbesondere die Verpflichtung, die Warenlieferungen auf die Einhaltung der jeweils aktuellen RoHS-EU-Richtlinie zur Verwendung/dem Verbot oder der Beschränkung bestimmter gefährlicher Stoffe zu prüfen und auf unser Verlangen eine schriftliche Konformitätserklärung abzugeben.

3.6 Sofern auf die Lieferung oder Bestandteile dieser die EU-REACH-Verordnung Anwendung findet, müssen die jeweiligen Stoffe vorregistriert, registriert oder zugelassen sein und sonstige Anforderungen aus dieser, wie z.B. die Vorlage eines Sicherheitsdatenblattes, erfüllt werden. Die Vorlage dieser muss spätestens mit der Rechnung erfolgen und ist Vorbedingung für die weiteren Prüfungen und die Fälligkeit von Zahlungen.

3.7 Maschinen, Geräte oder Anlagen, für die durch zwingende Richtlinien eine CE-Kennzeichnung vorgeschrieben ist, sind die notwendigen Voraussetzungen nach EU-Recht sowie alle hierzu aktuellen Umsetzungsvorschriften und Normen zu erfüllen. Insbesondere müssen in den relevanten Richtlinien geforderten Risikoanalysen durchgeführt werden und die Dokumentationen vom Lieferanten mitgeliefert werden.

3.8 HÄNDLE hat für Lieferungen „ab Werk“ des Lieferanten eine Transportversicherung abgeschlossen. Eine vom Lieferanten zusätzlich abgeschlossene Transportversicherung wird nicht vergütet. HÄNDLE ist Selbstversicherer. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

#### **4. Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen**

4.1 Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung, nicht vor Fälligkeit von Zahlungen, an HÄNDLE zu senden. Die Rechnung darf nicht der Lieferung beigelegt werden. Sie muss die Bestellnummer und das Bestelldatum, Zusatzdaten von HÄNDLE (Kontierung), HÄNDLE-Identnummer, Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheins, Menge der berechneten Waren bzw. Leistungen enthalten.

4.2 Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Eingang einer prüfbaren Rechnung, jedoch nicht vor vollständiger und mangelfreier Lieferung bzw. Abnahme, wenn eine solche vereinbart ist oder wenn erfolgsbezogen zu erbringende Leistungen geschuldet waren. HÄNDLE leistet Zahlung nach Eintritt dieser Voraussetzungen innerhalb von 10 Arbeitstagen netto 3 % Skonto oder nach Wahl innerhalb von 30 Arbeitstagen netto ohne Abzug. Kommt es zu Verzögerungen bei der Zahlung, weil Rechnungen nicht die Bestellvorgaben enthalten, verschieben sich Zahlungs- und Skontofristen entsprechend der für die Klärung erforderlichen Zeit.

4.3 Der Lieferant hat Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen.

#### **5. Rechte Dritter, Schutzrechte, Eigentumsvorbehalt**

5.1 Der Lieferant stellt sicher, dass HÄNDLE durch die vertragsgemäße Nutzung der Lieferungen und Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt und räumt HÄNDLE ein uneingeschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht zu den vertraglichen Zwecken ein. Er stellt HÄNDLE von allen Ansprüchen frei, die gegen HÄNDLE wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten geltend gemacht werden, sofern die Verletzung von ihm zu vertreten ist. Lizenzgebühren, Aufwendungen oder Kosten, die HÄNDLE zur Vermeidung oder

zur Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt in solchen Fällen der Lieferant. HÄNDLE wird ihn im Falle einer Inanspruchnahme entsprechend informieren.

5.2 HÄNDLE widerspricht allen Eigentumsvorbehaltsregelungen, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen. Sie bedürfen im Einzelfall der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HÄNDLE. Sollte es dennoch dazu kommen, dass Unterlieferanten bei HÄNDLE Eigentumsrechte, Miteigentumsrechte, Pfandrechte oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen geltend machen, wird HÄNDLE den Lieferanten für alle hierdurch entstehenden Schäden in Anspruch nehmen.

#### **6. Lieferzeit**

6.1 Der Lieferant hat vereinbarte Liefertermine und –fristen oder Abnahmetermine einzuhalten. Diese sind verbindlich. Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von HÄNDLE und werden nur ausnahmsweise akzeptiert. Der Lieferant ist verpflichtet, die von ihm zur Ausführung der Bestellung von HÄNDLE benötigten Unterlagen oder sonstige vertraglich vorgesehenen Beistellungen so frühzeitig bei HÄNDLE anzufordern, dass er die vereinbarten Liefertermine und –fristen einhalten kann und die Einhaltung der Abnahmetermine nicht gefährdet wird.

6.2 Sobald der Lieferant erkennt, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies HÄNDLE unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Dies berührt nicht die HÄNDLE gesetzlich zustehenden Ansprüche im Verzugsfall.

#### **7. Gefahrübergang/Mängelrüge**

7.1 Die Gefahr geht bei Lieferungen auf HÄNDLE über, wenn diese an der in der Bestellung genannten Versandanschrift eingetroffen sind. Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage oder bei sonstigen Vertragspflichten, für die eine Abnahme vereinbart ist sowie bei Werkleistungen geht die Gefahr auf HÄNDLE über, wenn eine förmliche Abnahme erfolgt ist.

7.2 Sofern die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB gilt, wird HÄNDLE äußerlich erkennbare Mängel, die bei einer Stichprobenprüfung erkannt werden können, dem Lieferanten spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Ablieferung, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzeigen.

#### **8. Rechte bei Mängeln, Verjährung**

8.1 Der Lieferant übernimmt die Verantwortung dafür, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen mangelfrei sind, dem neuesten Stand der Technik, technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden am Erfüllungsort entsprechen und im Einklang mit den geltenden Umweltschutzbestimmungen stehen.

8.2 Für die Nichteinhaltung von Beschaffenheitsmerkmalen und vereinbarten Garantien stehen HÄNDLE die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Garantieansprüche, die über die

gesetzlichen Rechte bei Mängeln hinausgehen, bleiben von dieser Regelung unberührt.

8.3 HÄNDLE ist bei Rechten wegen Mängeln nach eigener Wahl berechtigt, Nacherfüllung durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuherstellung sowie Ersatz von Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Der Lieferant hat die hierzu erforderlichen Aufwendungen zu tragen sowie HÄNDLE entstehende Ein- und Ausbaurkosten, wenn sich herausstellt, dass ein von ihm geliefertes Teil, das HÄNDLE in eine andere Sache eingebaut oder an ihr angebracht haben, mangelhaft ist. Liegt der Erfüllungsort der Lieferung im Ausland, hat der Lieferant außerdem die entstehenden Zoll- und Grenzübergangskosten zu tragen.

8.4 Ist die Nacherfüllung eines Mangels nicht innerhalb angemessener Fristsetzung erfolgt, fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, stehen HÄNDLE die gesetzlich geregelten Ansprüche auf Rücktritt, Schadensersatz statt der Leistung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Minderung zu.

8.5 Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen innerhalb einer von HÄNDLE zur Nacherfüllung angemessenen Frist nicht nach, ohne das Recht zu haben, die Nacherfüllung zu verweigern, ist HÄNDLE berechtigt, bei Gefahr hoher Schäden und wenn der Lieferant nicht erreichbar war, die Mängel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Mängelbeseitigung besteht in solchen Fällen ungeachtet dessen fort.

8.6 Beanstandete mangelhafte Teile hält HÄNDLE zur Prüfung durch den Lieferanten bereit. Auf Verlangen des Lieferanten werden diese an ihn auf seine Kosten und Gefahr zurückschickt. Sie bleiben im Eigentum von HÄNDLE, bis eine Ersatzlieferung oder Gutschrift über das Teil bei HÄNDLE eingegangen sind.

8.7 Die Verjährung von Mängelansprüchen beträgt 36 Monate, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit Eintreffen der Lieferung am Erfüllungsort oder mit Abnahme zu laufen, falls eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.

## 9. Sonstige Haftung, Produkthaftung, Versicherung

9.1 Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, gleich aus welchem Rechtsgrund. Insbesondere steht für alle Schäden ein, die wegen einer Fehlerhaftigkeit seines End- oder Teileprodukts einen Produkthaftungsfall auslösen. Er stellt HÄNDLE von Ansprüchen aus außervertraglicher Produkthaftung frei, wenn diese auf einen Fehler zurückzuführen sind, dessen Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet. Der zu ersetzende Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion, sofern diese im Hinblick auf die von dem Produkt/Teilprodukt ausgehenden Gefahren rechtlich notwendig ist. HÄNDLE wird den Lieferanten von der Durchführung solcher Aktionen unverzüglich informieren.

9.2 Der Lieferant verpflichtet sich, gegen alle Risiken aus Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe zu versichern, und weist dies HÄNDLE auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nach.

## 10. Höhere Gewalt

Treten nach Vertragsabschluss betriebsfremde Ereignisse ein, die nicht vorhersehbar waren und von HÄNDLE auch nicht verhindert werden konnten und die Ausführung des Vertrages behindern, ist HÄNDLE berechtigt, vereinbarte Termine um die Dauer der Behinderung zu verschieben, sofern HÄNDLE die Behinderung nicht zu vertreten hat. Dauern solche Behinderungen über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten an, hat jede Vertragspartei das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten bzw. bei einem Dauerschuldverhältnis den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Erklärung bedarf jeweils der Schriftform.

## 11. Einsatz von Fremdpersonal

11.1 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass von ihm auf unserem Betriebsgelände oder dem Betriebsgelände unserer Kunden eingesetztes Personal sich an die ihm übermittelten allgemeine Sicherheitsvorschriften, sowie – falls vorhanden –, Sicherheitsblätter bezogen auf das jeweilige, für seine Leistungen maßgebliche Werksgelände zu halten und dass alle relevanten Arbeitssicherheits- und Umweltschutzvorschriften eingehalten werden. Gefahrstoffen dürfen von diesen innerhalb des Betriebs nur nach vorheriger Abstimmung mit den benannten Ansprechpartnern eingesetzt werden, wenn dies vereinbart ist und diese ordnungsgemäß gekennzeichnet sind.

11.2 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen Subunternehmern zur Ausführung von Verträgen mit HÄNDLE eingesetzten Mitarbeiter/-innen den jeweiligen gesetzlichen Mindestlohn oder, wenn der Einsatz dieser in den Anwendungsbereich eines europäischen oder sonstigen Entsenderechts eines anderen Landes und/oder dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) fallen, die jeweils vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen, abhängig von ihrer Einsatzdauer, erhalten.

11.3 Der Lieferant hat auch sonstige tarifliche sowie gesetzliche Verpflichtungen zur Zahlung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und andere Einrichtungen zu erfüllen und sich bei den eingesetzten Subunternehmern durch Nachweise zu vergewissern, dass die jeweils aktuellen Anforderungen resultierend aus solchen Pflichten eingehalten werden.

11.4 Sofern gegen HÄNDLE als Folge der Nichteinhaltung von Pflichten des Lieferanten nach Ziff. 11.3 berechnete Ansprüche geltend gemacht werden, hat der Lieferant HÄNDLE von diesen Ansprüchen freizustellen bzw. den HÄNDLE hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

11.5 Jede Form der illegalen Beschäftigung oder eine Beauftragung, in deren Folge illegale Beschäftigung stattfindet, ist zu unterlassen.

## **12. Geheimhaltung, Datenschutz**

12.1 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche ihm durch die vertragliche Zusammenarbeit mit HÄNDLE bekannt gewordenen Betriebsinterna, Unterlagen, Know-how oder Geschäftsvorhaben von HÄNDLE geheim zu halten. Die Verpflichtung besteht auch nach Vertragsabwicklung fort, solange diese nicht von HÄNDLE öffentlich zugänglich gemacht werden.

12.2 HÄNDLE ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-GVO und des deutschen Datenschutzgesetzes im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen erlangte Daten, insbesondere personenbezogenen Daten, zu speichern und zu verarbeiten. Näheres zum Datenschutz siehe Datenschutzerklärung unter [www.haendle.com/haendle/Datenschutz](http://www.haendle.com/haendle/Datenschutz).

12.3 Der Lieferant hat die Pflicht, die ihm zwecks Kommunikation im Rahmen der Geschäftsverbindung von HÄNDLE zur Verfügung gestellten/bekannt gewordenen personenbezogenen Daten ausschließlich zweckgebunden einzusetzen und sich an die Bestimmungen der EU- Datenschutz-GVO und des deutschen Datenschutzgesetzes zu halten.

## **13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

13.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist das Werk von HÄNDLE in Mühlacker oder vorrangig, falls individuell vorgesehen, ein anderer in der Bestellung angegebener Ort.

13.2 Gerichtsstand für beide Teile ist Karlsruhe, wenn der Lieferant Kaufmann i. S. des Handelsgesetzbuches ist. HÄNDLE kann den Lieferanten auch nach Wahl an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

13.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht, CISG) ist ausgeschlossen.